



Ergebnisse der öffentlichen Konsultation 2020 zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte

INFORMATIONSBLATT

15 Dezember 2020

Die Europäische Kommission hat von Juli bis Oktober 2020 eine öffentliche Konsultation zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte durchgeführt, deren Ergebnisse zusammen mit jenen der Eurobarometer-Umfrage über Unionsbürgerschaft und Demokratie in den Bürgerschaftsbericht 2020 einfließen. Es gingen 343 Antworten aus 26 EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ein.¹ Darüber hinaus wurden vorrangig von zivilgesellschaftlichen Interessenträgern 23 Positionspapiere eingereicht. Die nachstehend zusammengefassten Ergebnisse können daher nicht für die EU-Bevölkerung verallgemeinert werden, sondern dienen vielmehr dazu, tiefgreifende Einblicke zu gewinnen. Sämtliche Beiträge wurden so ausgewertet, dass sie Aufschluss darüber geben, wie die Bürgerinnen und Bürger der EU die Unionsbürgerschaftsrechte verstehen, ausüben und erleben. Das vorliegende Informationsblatt fasst die wesentlichen Erkenntnisse zusammen; eine ausführliche Darstellung enthält der Bericht über die Öffentliche Konsultation 2020 zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte.

Ausübung der Unionsbürgerschaftsrechte

Seine Rechte ausüben kann nur, wer sie auch kennt. Mehr als 60 %, 167 Befragte, waren der Meinung, dass gegenwärtig nicht genug getan werde, um die Bürgerinnen und Bürger über ihre Unionsbürgerschaftsrechte zu informieren. Zwar genießen manche Informations-Websites wie etwa „Europa“ einen hohen Bekanntheitsgrad, doch alles in allem hielten die Befragten die Anzahl der einzelnen Websites für zu groß und eine Zusammenlegung für notwendig.

Mehr als 75 %, 202 Befragte, fänden es hilfreich, wenn es auf nationaler Ebene eine staatliche Stelle gäbe, die eigens dafür zuständig wäre, ihnen bei der Ausübung ihrer Unionsbürgerschaftsrechte Hilfestellung zu leisten.

Auf die Frage, wodurch sie die Ausübung ihrer Unionsbürgerschaftsrechte eingeschränkt sähen, nannten die Befragten die digitale Spaltung, einen Mangel an Websites mit kurz und verständlich gehaltenen Informationen sowie eine unzureichende politische Bildung im Schulunterricht. Die Verbreitung von Informationen über die Unionsbürgerschaftsrechte sollte einem Vorschlag des Netzes europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft (Civil Society Europe) zufolge **„in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, bei Arbeitgebern und Arbeitsagenturen, in Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Reisebüros, bei bürgernahen Vereinigungen, in Freizeiteinrichtungen und Sportstätten usw. erfolgen, damit so viele Menschen wie möglich erreicht werden.“**

Recht auf Freizügigkeit

Das Recht auf Freizügigkeit stellt eine tragende Säule des EU-Binnenmarktes dar. Jede Bürgerin und jeder Bürger, die bzw. der in ein anderes Land der EU reist, übt dieses fundamentale Unionsbürgerschaftsrecht aus.

Als Hauptgrund für Reisen innerhalb der EU nannten die meisten Befragten Urlaub, Berufsausübung und Besuche im Familien- und Freundeskreis.

43 Befragte gaben an, sie seien bei der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in der einen oder anderen Form Opfer von Diskriminierung geworden.

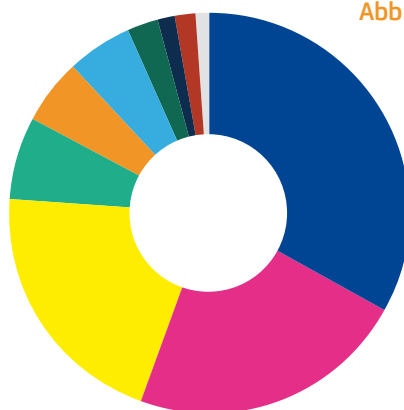


Abbildung 1 – Der Zweck von Reisen in der EU (Gesamtzahl der Antworten; Mehrfachantworten möglich)

Urlaub (182)
Berufsausübung (123)
Besuch im Familien- und Freundeskreis (113)
Einkaufen (36)
Besuch von oder Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen (30)
Schulbesuch oder Studium (28)
Ausbildung (14)
Ehrenamtliche Tätigkeit (8)
Ärztliche Behandlung (8)
Sonstiges (6)

Quelle: Öffentliche Konsultation der EU 2020 zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte. Stellungnahmen: 240.

¹ Die Antworten aus dem Vereinigten Königreich wurden gesondert ausgewertet.

Recht zum Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat

„Ich hätte gern genaue Angaben darüber, wie lange ich mich in [Land] ohne Anmeldung aufhalten kann, wo ich mich anmelden muss, und vor allem darüber, wie ich ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen kann.“

(Ein EU-Bürger)

28

Befragte gaben an, sie seien bei ihrem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in der einen oder anderen Form Opfer von Diskriminierung geworden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben die Bürgerinnen und Bürger der EU das Recht zum Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat als jenem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Hälfte der Befragten hat sich schon einmal länger als drei Monate in einem anderen EU-Land aufgehalten.

Die Mehrheit der Befragten gab an, aus beruflichen Gründen sowie zu Bildungs- bzw. Ausbildungszwecken und zum Zweck ehrenamtlicher Tätigkeit schon einmal in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt zu haben.

Als üblichste und hilfreichste Informationsquellen vor dem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat betrachteten die Befragten persönliche Kontakte, das Internet und Auskunftsstellen im Herkunftsland.

Viele Bürgerinnen und Bürger der EU wären gern schon vor dem Umzug besser über Themen wie etwa Sozial- und Krankenversicherung oder Wohnsitzanmeldung informiert gewesen. In Abbildung 2 sind jene flankierenden Maßnahmen aufgeführt, die ortsungebundene Bürgerinnen und Bürger der EU für sehr oder ziemlich nützlich halten.

28 Befragte gaben an, sie seien bei ihrem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in der einen oder anderen Form Opfer von Diskriminierung geworden. Dabei bezogen sie sich auf den Umgang mit Banken, Behörden und Vermietern, von denen sie sich anders behandelt glaubten als Inländerinnen und Inländer.

Abbildung 2: Flankierende Mittel und Maßnahmen und ihr Nutzen beim Umzug in ein anderes EU-Land (Anzahl der Befragten, die mit „sehr nützlich“ oder „ziemlich nützlich“ antworteten).

Flankierende Mittel und Maßnahmen	Beurteilung als „sehr nützlich“ oder „ziemlich nützlich“ durch Befragte, die ...:	
	... schon einmal mindestens drei Monate in einem anderen EU-Land gewohnt haben (135 Befragte)	... noch nicht mindestens drei Monate in einem anderen EU-Land gewohnt haben (136 Befragte)
1. Eine auf Gemeindeebene organisierte Begrüßungsveranstaltung	99	108
2. Gesprächsforen, Seminare zu konkreten Aufgaben und Fähigkeiten	94	111
3. Gesellschaftliche Zusammenkünfte zwecks Gedankenaustausch mit Einheimischen und anderen aus EU-Ländern Zugezogenen	103	98
4. Eine Online-Plattform für Informationsabfrage und Informationsaustausch	118	120
5. Eine nationale Website zur Erläuterung der landesspezifischen Rechte ortsungebundener Bürgerinnen und Bürger der EU	111	114
6. Ein EU-weites Online-Identifizierungssystem für Zwecke der elektronischen Verwaltung	103	102
7. Sprachkurse	117	115
8. Sonstiges	12	10

Quelle: Öffentliche Konsultation der EU 2020 zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte

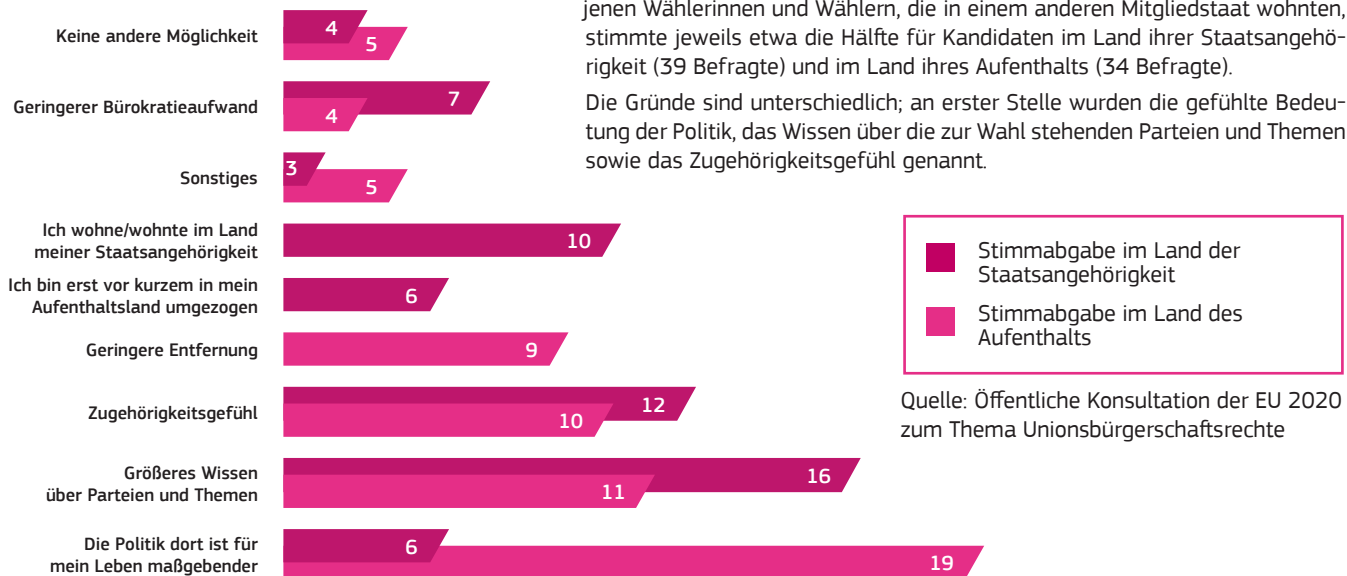
Darüber hinaus sahen die Befragten Potenzial für

- ein EU-weites Online-Identifizierungssystem für Zwecke der elektronischen Verwaltung
- eine nationale Website zur Erläuterung der landesspezifischen Rechte ortsungebundener Bürgerinnen und Bürger der EU

Aktives und passives Wahlrecht

Nicht ortsgebundene Bürgerinnen und Bürger der EU sind in ihrem Aufenthaltsland zu denselben Bedingungen wie Inländerinnen und Inländer berechtigt, bei Wahlen zum Europäischen Parlament sowohl ihre Stimme abzugeben als auch zu kandidieren. Darüber hinaus besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Aufenthalt haben.

Abbildung 3: Gründe für die Stimmabgabe im Aufenthaltsland oder im Land der Staatsangehörigkeit (Anzahl Befragte)



Im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger betrachteten die elektronische Stimmabgabe vor Ort oder per Internet als einfacher und bequemer. Zwar sorgten sich viele über die Möglichkeit von Cyberattacken (173 Befragte) oder Wahlmanipulationen (161 Befragte), doch wiegten bei 120 (46 % der Befragten) die Vorteile der elektronischen Abstimmung immer noch schwerer als die Risiken; bei 86 war es umgekehrt. Mehr als die Hälfte der Befragten befürworteten die Möglichkeit der Briefwahl. Die übrigen lehnten sie aus Furcht vor Betrugs- oder Fälschungsversuchen oder wegen eines Mangels an Vertrauen in die Arbeitsweise der Postunternehmen ab. Dabei traten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zutage: Dort, wo die Briefwahl bereits auf jeder Wahlebene angeboten wird, fiel der Zuspruch größer aus.

Recht auf konsularischen Beistand

Die Bürgerinnen und Bürger der EU haben im Rahmen ihrer Unionsbürgerschaft Anspruch auf den Beistand der Botschaft oder des Konsulats eines anderen EU-Mitgliedstaates, falls sie sich außerhalb der EU in einer Notlage befinden, in der ihnen eine Botschaft oder ein Konsulat ihres Herkunftslandes faktisch keine Hilfe ist.

Knapp ein Viertel (24 %) der Befragten waren schon einmal in einem Land außerhalb der EU, in dem das Land ihrer Staatsangehörigkeit weder mit einer Botschaft noch mit einem Konsulat vertreten ist. Von diesem knappen Viertel haben 13 % das Recht auf konsularischen Beistand in Anspruch genommen; den Anlass bildete in den meisten Fällen der Verlust von Reisedokumenten. Alles in allem befanden die Befragten, dass die Möglichkeit des diplomatischen bzw. konsularischen Beistands erweitert und gefördert werden solle. Befragte vertraten die Auffassung, dass sich die EU mit entsprechenden Abordnungen stärker für diplomatisch oder konsularisch nicht vertretene Bürgerinnen und Bürger einsetzen solle, insbesondere bei deren Evakuierung und Rückführung, bei der Ausstellung von Rückkehrausweisen und bei der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die Opfer einer Straftat geworden oder inhaftiert worden sind.

Vereinfachung der Mobilität und der Lebensführung in Europa

Mit dem neuen Programm EU4Health wird die Europäische Kommission den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger der EU weiter verbessern helfen. Allerdings profitieren sie schon heute von mehreren entsprechenden Verordnungen. Sie haben beispielsweise in jedem Mitgliedstaat Anspruch auf Gesundheitsversorgung und auf Erstattung der Versorgungskosten durch die Krankenkasse bzw. Krankenversicherung im Land ihres Wohnsitzes. Allerdings liegen für die grenzüberschreitende Erstattung von Gesundheitsversorgungskosten nur begrenzt Erfahrungswerte vor, obwohl die Bürgerinnen und Bürger der EU häufig Gesundheitsleistungen im Ausland in Anspruch nehmen.

Abbildung 4 : Erfahrungen und Probleme mit der grenzüberschreitenden Erstattung von Gesundheitsversorgungskosten



Quelle: Öffentliche Konsultation der EU 2020 zum Thema Unionsbürgerschaftsrechte. Stellungnahmen: 240

Nur 49 Befragte haben schon einmal in einem anderen Mitgliedsland gearbeitet als gelebt. Bei etwas mehr als 25 % von ihnen zog diese Konstellation eine Doppelbesteuerung nach sich, 39 % waren im Wohnsitzland von der Steuerpflicht befreit. Die Erfüllung der Steuerpflichten wurde im Wohnsitzland als umständlicher empfunden (57 %) als im Tätigkeitsland (38 %). Lediglich ein einziger Befragter betrachtete die Aufgabe als simpel – er hatte einen Steuerberater engagiert.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die Corona-Pandemie ist mit ihren weitreichenden Folgen überall spürbar. Deshalb wurden zügig Gesundheitsschutzmaßnahmen ergriffen und Konjunkturpakete geschnürt, doch sind damit nicht alle Herausforderungen überwunden. Dem Aktionsdienst Europäische Bürger zufolge **„stehen die ortsungebundenen Bürgerinnen und Bürger der EU infolge der ungebrochenen Corona-Pandemie vor noch nie dagewesenen Hürden.“**

Lediglich 73 Befragte gaben an, sie hätten im Verlauf der Pandemie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Land ihrer Staatsangehörigkeit gewohnt oder seien auf der Reise in ein anderes EU-Land von der Pandemie überrascht worden. Rund 50 Befragte hatten keinerlei Probleme beim Zugang zu Informationen in einer ihnen geläufigen Sprache oder zu Informationen über die zu ergreifenden Maßnahmen oder über die Reisemöglichkeiten.

Hatten Sie während Ihres Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Zusammenhang mit folgenden Aspekten Probleme infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?	Ja, auf Probleme gestoßen	Nein, keine Probleme	Trifft nicht zu	Weiß nicht	Anzahl Antworten
1. Zugriff auf notwendige Informationen in einer Ihnen geläufigen Sprache über die Pandemie und die zu ergreifenden Maßnahmen	19%	70%	10%	1%	73
2. Zugriff auf notwendige Informationen in einer Ihnen geläufigen Sprache über die Lage an den Grenzen Ihres Wohnsitzlandes oder Ihres Reiselandes	29%	64%	5%	1%	73
3. Maßnahmen zur Unterstützung Ihrer sicheren Rückführung in Ihr Herkunftsland	12%	16%	66%	5%	73
4. Zugriff auf notwendige Dokumente aus dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit (z. B. verlängerte Ausweise)	16%	26%	52%	5%	73
5. Zugriff auf notwendige Dokumente für Ihr Wohnsitzland (z. B. Aufenthaltstitel oder Visa für Familienangehörige von außerhalb der EU)	15%	22%	56%	7%	73
6. Individuelle Gesundheitsfürsorge	18%	32%	48%	3%	73
7. Sonstige individuelle Unterstützung wie etwa Betreuung für Kinder von systemrelevanten Arbeitskräften	6%	15%	72%	7%	72
8. Sonstiges	14%	9%	58%	19%	43

Alles in allem fühlten sich 184 Befragte (70%) gut über die Corona-Lage informiert, und 176 Befragte (67%) konnten ihren Bedarf an Pandemie-Informationen über die Institutionen ihres Landes und der EU oder über die Medien decken. Allerdings betrachteten 117 Befragte (45%) die Informationen in den Medien als nicht hilfreich.

Fazit

Die Unionsbürgerschaft ist eine einzigartige Rechtsstellung und eine der größten Errungenschaften des Projekts Europa. Der praktische Genuss von Rechten über Grenzen hinweg wie etwa das Recht, in anderen EU-Mitgliedstaaten zu wählen, zu studieren, zu arbeiten oder zu leben, wirkt sich auf das Alltagsleben aller Europäerinnen und Europäer aus, und der Schutz und die Stärkung dieser Rechte sind entscheidend für die Arbeit der Europäischen Kommission. In der Corona-Pandemie ist die Bedeutung der Unionsbürgerschaftsrechte noch stärker hervorgetreten.

Mit dieser Konsultation hat die Europäische Kommission wertvolle Erkenntnisse über ihre Bemühungen gewonnen, die Unionsbürgerschaftsrechte zum konkreten Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der EU wirken zu lassen.